

Internationale Vereinbarungen mit Relevanz für die Ressortforschung

Politikbereich 1 Gesundheit	2
Politikbereich 2 Soziale Sicherheit	3
Politikbereich 3 Umwelt	4
Politikbereich 4 Landwirtschaft	15
Politikbereich 5 Energie	19
Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität	21
Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit	22
Politikbereich 8 Sicherheits- und Friedenspolitik	23
Politikbereich 9 Berufsbildung	25
Politikbereich 10 Sport und Bewegung	26
Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr	28
Bundesamt für Statistik BFS	30
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz	31
Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS	35

Politikbereich 1 Gesundheit

Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris 14. Dezember 1960 (SR 0.970.4)

Zuletzt am 10.04.2019 aktualisiert.

Von der Ressortforschung betroffene OECD-Programme:

- Chemicals Testing – Guidelines
- Co-operation on the Investigation of Existing Chemicals
- Spezifische “Expert Groups”, z.B Nanomaterials, Endocrine Disruptors

Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (SR 0.814.20)

Das Protokoll wurde von der Schweiz am 17.06.1999 unterzeichnet, am 27.10.2006 ratifiziert und trat anschliessend am 25.01.2007 in Kraft.

Die WHO-Tabakrahmenkonvention sieht in Artikel 20 vor, dass sich die Vertragsparteien zur Forschung auf dem Gebiet der Tabakprävention verpflichten

Die Schweiz hat die Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Internationale Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV, SR 0.818.103)

Die IGV (2005) sind für die Schweiz am 15.06.2007 in Kraft getreten.

Die Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen und die Evaluation sind Teil und Voraussetzung der Umsetzung. Die IGV (2005) erfordern, dass jeder Vertragsstaat die Kapazitäten schafft, stärkt und unterhält, um Ereignisse in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften festzustellen, zu bewerten, zu melden und darüber Bericht zu erstatten.

Politikbereich 2 Soziale Sicherheit

Übereinkommen Nr. 102 vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, SR 0.831.102

Art. 71

3. Das Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die Gewährung der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Leistungen zu übernehmen und alle hierfür notwendigen Massnahmen zu treffen; es hat, wenn erforderlich, dafür zu sorgen, dass die notwendigen versicherungstechnischen Untersuchungen und Berechnungen über das finanzielle Gleichgewicht regelmässig und auf alle Fälle vor jeder Änderung der Leistungen, der Beitragssätze oder der zur Deckung der in Betracht kommenden Fälle in Anspruch genommenen Steuern durchgeführt werden.

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964, SR 0.831.104

Art. 70

3. Die Vertragspartei hat die allgemeine Verantwortung für die Gewährung der Leistungen nach dieser Ordnung zu übernehmen und alle dafür notwendigen Massnahmen zu treffen; sie hat erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass die notwendigen versicherungstechnischen Untersuchungen und Berechnungen über das finanzielle Gleichgewicht regelmässig und auf alle Fälle vor jeder Änderung der Leistungen, der Sätze der Versicherungsbeiträge oder der zur Deckung der in Betracht kommenden Fälle in Anspruch genommenen Steuern angestellt werden.

OECD Mitgliedschaft

Die OECD bietet den Regierungen ein Forum, um die Zusammenarbeit zu stärken, Erfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze für gemeinsame Probleme zu entwickeln. Das Ziel dabei ist es, eine Politik zu fördern, die das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen verbessert. Die Organisation basiert auf einem politischen und moralischen Commitment der Mitgliedstaaten zu einer Gründungscharta.

Die Mitgliedstaaten beraten die Organe der OECD über die Aktivitäten der Organisation, stellen ihr die zum Erstellen von Analysen und Empfehlungen benötigten Daten zur Verfügung und beteiligen sich an Forschungsprojekten, einschliesslich an freiwilligen, wenn sie diese hinsichtlich ihres Bedarfs als prioritär erachten.

Entsprechend waren im Bereich der Sozialen Sicherheit für die Schweiz folgende Themenkomplexe, von besonderer Bedeutung:

- Rentensysteme
- Psychische Gesundheit und Beschäftigung
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Auswirkungen der Umverteilungspolitik auf das Familieneinkommen

<http://www.oecd.org/fr/apropos/>

Politikbereich 3 Umwelt

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.01

Art. 4 Verpflichtungen

1. Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten

a) nach Artikel 12 nationale Verzeichnisse erstellen, in regelmässigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll¹ geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden, vergleichbaren Methoden anzuwenden sind;

b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmässig aktualisieren, in denen Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Massnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;

c) die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung – einschliesslich der Weitergabe – von Technologien, Methoden und Verfahren zur Bekämpfung, Verringerung oder Verhinderung anthropogener Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen in allen wichtigen Bereichen, einschliesslich Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, fördern und dabei zusammenarbeiten;

d) die nachhaltige Bewirtschaftung fördern sowie die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meer, fördern und dabei zusammenarbeiten;

e) bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen der Klima-änderungen zusammenarbeiten; angemessene integrierte Pläne für die Bewirtschaftung von Küstengebieten, für Wasservorräte und die Landwirtschaft sowie für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, die von Dürre und Wüstenbildung – vor allem in Afrika – sowie von Überschwemmungen betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;

f) in ihre einschlägigen Politiken und Massnahmen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt soweit wie möglich Überlegungen zu Klimaänderungen einbeziehen und geeignete Methoden, beispielsweise auf nationaler Ebene erarbeitete und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben oder Massnahmen, die sie zur Abschwächung der Klimaänderungen oder zur Anpassung daran durchführen, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten;

g) wissenschaftliche, technologische, technische, sozioökonomische und sonstige Forschungsarbeiten sowie die systematische Beobachtung und die Entwicklung von Datenarchiven, die sich mit dem Klimasystem befassen und dazu bestimmt sind, das Verständnis zu fördern und die verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf Ursachen, Wirkungen, Ausmass und zeitlichen Ablauf der Klimaänderungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern oder auszuschliessen, fördern und dabei zusammenarbeiten;

h) den umfassenden, ungehinderten und umgehenden Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozioökonomischer und rechtlicher Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien fördern und dabei zusammenarbeiten;

i) Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern und dabei zusammenarbeiten sowie zu möglichst breiter Beteiligung an diesem Prozess, auch von nichtstaatlichen Organisationen, ermutigen;

j) nach Artikel 12 der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung des Übereinkommens zuleiten,

Art. 5 Forschung und systematische Beobachtung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g werden die Vertragsparteien

- a) internationale und zwischenstaatliche Programme und Netze oder Organisationen unterstützen und gegebenenfalls weiterentwickeln, deren Ziel es ist, Forschung, Datensammlung und systematische Beobachtung festzulegen, durchzuführen, zu bewerten und zu finanzieren, wobei Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden werden sollte;
 - b) internationale und zwischenstaatliche Bemühungen unterstützen, um die systematische Beobachtung und die nationalen Möglichkeiten und Mittel der wissenschaftlichen und technischen Forschung, vor allem in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu Daten, die aus Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche stammen, und deren Analysen sowie den Austausch solcher Daten und Analysen zu fördern;
 - c) die speziellen Sorgen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen und an der Verbesserung ihrer im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an den unter den Buchstaben a und b genannten Bemühungen mitwirken.
-

Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, SR 0.814.02

Art. 3 Forschung und systematische Beobachtungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es angebracht ist, unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in Bezug auf folgende Bereiche einzuleiten und dabei zusammenzuarbeiten:

- a) physikalische und chemische Vorgänge, welche die Ozonschicht beeinflussen können,
- b) Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und andere biologische Auswirkungen, die durch Veränderungen der Ozonschicht bedingt sind, insbesondere solche, die durch Änderungen der Sonnenstrahlung im ultravioletten Bereich, die biologisch wirksam ist (UV-B), hervorgerufen werden,
- c) klimatische Auswirkungen, die durch Veränderungen der Ozonschicht bedingt sind,
- d) Auswirkungen von Veränderungen der Ozonschicht und der sich daraus ergebenden Änderung der UV-B-Strahlung auf natürliche und synthetische Materialien, die für die Menschheit nützlich sind,
- e) Stoffe, Verhaltensweisen, Verfahren und Tätigkeiten, welche die Ozonschicht beeinflussen können, und ihre kumulativen Auswirkungen,
- f) alternative Stoffe und Technologien,
- g) damit zusammenhängende sozio-ökonomische Angelegenheiten, und wie in den Anlagen I und II näher ausgeführt.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es angebracht ist, unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen und unter voller Berücksichtigung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger laufender Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung des Zustands der Ozonschicht und anderer einschlägiger Parameter, wie in Anlage I ausgeführt, zu fördern oder aufzustellen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen zusammenzuarbeiten, um für die regelmässige und rechtzeitige Sammlung, Bestätigung und Übermittlung von Forschungs- und Beobachtungsdaten durch geeignete Weltzentren Sorge zu tragen.

Art. 4 Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich

1. Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch wissenschaftlicher, technischer, sozio-ökonomischer, kommerzieller und rechtlicher Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind, wie in Anlage II näher ausgeführt. Diese Informationen werden den von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Stellen geliefert. Jede Stelle, die Informationen erhält, die von der liefernden Vertragspartei als vertraulich betrachtet werden, stellt sicher, dass diese Informationen nicht preisgegeben werden, und fasst sie zusammen, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, bevor sie allen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten sowie unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen die Entwicklung und Weitergabe von Technologie und Kenntnissen zu fördern. Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch

- a) Erleichterung des Erwerbs alternativer Technologie durch andere Vertragsparteien.
 - b) Versorgung mit Informationen über alternative Technologie und Ausrüstung sowie mit besonderen Handbüchern oder Anleitungen dazu.
 - c) Versorgung mit Ausrüstung und Einrichtungen, die für Forschung und systematische Beobachtungen erforderlich sind.
 - d) angemessene Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal.
-

Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention), SR 0.814.03

Art. 11 Forschung, Entwicklung und Überwachung

1. Die Vertragsparteien fördern und/oder übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene eine geeignete Forschung, Entwicklung, Überwachung und Zusammenarbeit in Bezug auf persistente organische Schadstoffe und gegebenenfalls deren Alternativen sowie potentielle persistente organische Schadstoffe, auch hinsichtlich

- a) Quellen und Freisetzungen in die Umwelt,
- b) Vorhandensein, Konzentration und Entwicklung der Konzentration im Menschen und in der Umwelt,
- c) Transport, Verhalten und Umwandlung in der Umwelt,
- d) Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- e) sozioökonomischer und kultureller Auswirkungen,
- f) Verringerung und/oder Verhinderung ihrer Freisetzung und
- g) harmonisierter Methoden zur Bestandserfassung von Quellen, bei denen persistente organische Schadstoffe entstehen, und Analysemethoden für die Messung von Freisetzungen.

2. Bei der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 sind die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet,

- a) internationale Programme, Netzwerke und Organisationen, deren Ziel die Festlegung, Durchführung, Einschätzung und Finanzierung von Forschung, Datenerfassung und Überwachung ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Doppelarbeit auf ein Mindestmass zu beschränken, zu unterstützen beziehungsweise weiterzuentwickeln,
- b) nationale und internationale Bemühungen zur Stärkung nationaler wissenschaftlicher und technischer Forschungsmöglichkeiten zu unterstützen, insbesondere in Entwicklungsländern und in Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, und den Zugang zu Daten und Analysen sowie deren Austausch zu fördern,
- c) die Belange und Bedürfnisse von Entwicklungsländern sowie Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, insbesondere im Bereich finanzieller und technischer Mittel, zu berücksichtigen und bei der Verbesserung ihrer Möglichkeiten zur Beteiligung an den unter den Buchstaben a und b genannten Bemühungen zusammenzuarbeiten,
- d) Forschungsarbeiten durchzuführen, die auf die Minderung der Auswirkungen persistenter organischer Schadstoffe auf die Fortpflanzungsfähigkeit gerichtet sind,
- e) die Ergebnisse ihrer in diesem Absatz genannten Forschungs-, Entwicklungs- und Überwachungstätigkeit der Öffentlichkeit rechtzeitig und regelmässig zur Verfügung zu stellen und
- f) die Zusammenarbeit hinsichtlich Speicherung und Pflege von Informationen, die aus der Forschung, Entwicklung und Überwachung gewonnen wurden, zu fördern und/oder zu verwirklichen.

Art. 12 Technische Hilfe

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die rechtzeitige und angemessene Bereitstellung technischer Hilfe als Reaktion auf Ersuchen von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und von Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen für die erfolgreiche Durchführung dieses Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen rechtzeitige und geeignete technische Hilfe zu leisten und sie unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse dabei zu unterstützen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu entwickeln und zu stärken.

3. In dieser Hinsicht umfasst die von Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, sowie von anderen Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu leistende technische Hilfe, soweit angemessen und einvernehmlich vereinbart, technische Hilfe beim Kapazitätsaufbau zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen. Weitere Leitlinien hierzu werden von der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

4. Die Vertragsparteien legen in Bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens gegebenenfalls Regelungen zum Zweck der Bereitstellung technischer Hilfe und der Förderung des Technologietransfers an Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und an Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen fest. Diese Regelungen umfassen regionale und subregionale Zentren für den Kapazitätsaufbau und den Technologietransfer, um Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu unterstützen. Weitere Leitlinien hierzu werden von der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

5. Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit diesem Artikel bei ihren Massnahmen hinsichtlich der technischen Hilfe den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsländer sind, voll Rechnung.

Rotterdam Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, SR 0.916.21

Art. 16 Technische Hilfe

Zur Durchführung dieses Übereinkommens arbeiten die Vertragsparteien bei der Förderung technischer Hilfe zur Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur und Kapazitäten für das Chemikalien-Management zusammen, wobei insbesondere den Bedürfnissen der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen Rechnung getragen wird. Vertragsparteien mit fortschrittlicheren Programmen zur Kontrolle von Chemikalien sollen anderen Vertragsparteien technische Hilfe, einschliesslich Ausbildung, bei der Entwicklung ihrer Infrastruktur und ihrer Kapazitäten für das Management von Chemikalien während deren gesamter Lebensdauer gewähren.

Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, SR 0.814.32

Art. 7 Forschung und Entwicklung

Die Vertragsparteien nehmen entsprechend ihrem Bedarf Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten, bei denen sie zusammenarbeiten, in folgenden Bereichen auf:

- a) bestehende und vorgeschlagene Technologien zur Verringerung der Emission von Schwefelverbindungen und sonstigen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen, einschliesslich Untersuchungen über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Auswirkungen auf die Umwelt;
- b) Instrumentierung und sonstige Techniken zur Überwachung und Messung der Emissionsraten und des Gehalts der Luft an verunreinigenden Stoffen;
- c) verbesserte Modelle zum besseren Verständnis der Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen über weite Räume und über die Grenzen hinweg;

- d) Auswirkungen von Schwefelverbindungen und anderen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt, einschliesslich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Materialien, aquatische und sonstige natürliche Ökosysteme sowie auf die Sichtverhältnisse, im Hinblick auf die Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für Dosis-Wirkungs-Beziehungen zum Schutz der Umwelt;
 - e) wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Bewertung anderer Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele, einschliesslich der Verringerung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung;
 - f) Bildungs- und Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit den Umweltaspekten der Verunreinigung durch Schwefelverbindungen und andere bedeutende luftverunreinigende Stoffe.
-

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, SR 0.814.05

Art. 10 Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zu verbessern und zu verwirklichen.
 2. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien
 - a) auf Anfrage Informationen auf zweiseitiger oder mehrseitiger Grundlage zur Förderung der umweltgerechten Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle einschliesslich der Harmonisierung technischer Normen und Gepflogenheiten für die angemessene Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zur Verfügung stellen,
 - b) bei der Überwachung der Auswirkungen der Behandlung gefährlicher Abfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zusammenarbeiten,
 - c) vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Leitvorstellungen bei der Entwicklung und Durchführung neuer umweltgerechter, abfallarmer Technologien und der Verbesserung bestehender Technologien zusammenarbeiten, um so weit wie möglich die Erzeugung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zu vermeiden und wirksamere und leistungsfähigere Methoden zu verwirklichen, die ihre umweltgerechte Behandlung gewährleisten, einschliesslich der Untersuchung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen, die durch die Einführung solcher neuen oder verbesserten Technologien entstehen,
 - d) vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Leitvorstellungen aktiv bei der Weitergabe von Technologie und Behandlungssystemen in Bezug auf die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zusammenarbeiten. Sie arbeiten auch bei der Entwicklung der technischen Mittel unter den Vertragsparteien zusammen, insbesondere wenn diese fachlicher Unterstützung auf diesem Gebiet bedürfen und darum ersuchen,
 - e) bei der Entwicklung geeigneter technischer Richtlinien und/oder Handhabungscodes zusammenarbeiten.
 3. Die Vertragsparteien wenden geeignete Mittel zur Zusammenarbeit an, um den Entwicklungsländern bei der Durchführung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d zu helfen.
 4. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den zuständigen internationalen Organisationen ermutigt, um unter anderem das Bewusstsein der Öffentlichkeit, die Entwicklung umweltgerechter Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle und die Einführung neuer abfallarmer Technologien zu fördern.
-

Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), SR 0.700.1

Art. 2 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.

2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels werden die Vertragsparteien geeignete Massnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

- a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und ausseralpiner Bevölkerung,
- b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraums unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Massnahmen,
- c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von aussen, auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
- d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
- e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermassen berücksichtigt,
- f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, so weit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschliesslich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,
- g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- h) Bergwald - mit dem Ziel, Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
- i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten,
- j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Mass zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,
- k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und Energie sparende Massnahmen zu fördern,
- l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topografischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraums angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

Art. 3 Forschung und systematische Beobachtung

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- a) Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,
 - b) gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
 - c) Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.
-

Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt, SR 0.451.43

Art. 12 Forschung und Ausbildung

Die Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer

- a) Programme der wissenschaftlichen und technischen Bildung und Ausbildung in der Bestimmung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile einrichten beziehungsweise weiterführen sowie Unterstützung für solche Bildung und Ausbildung für die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer gewähren.
- b) die Forschung unterstützen und fördern, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt, unter anderem im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien, die aufgrund der Empfehlungen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung gefasst worden sind.
- c) in Übereinstimmung mit den Artikeln 16, 18 und 20 die Nutzung wissenschaftlicher Fortschritte auf dem Gebiet der Erforschung der biologischen Vielfalt zur Erarbeitung von Methoden zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen fördern und dabei zusammenarbeiten.

Art. 16 Zugang zur Technologie und Weitergabe von Technologie

1. In der Erkenntnis, dass Technologie auch Biotechnologie umfasst und dass sowohl der Zugang zur Technologie als auch die Weitergabe von Technologie unter den Vertragsparteien für die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens wesentlich sind, verpflichtet sich jede Vertragspartei, vorbehaltlich dieses Artikels den Zugang zu Technologien, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind oder die genetische Ressourcen nutzen, ohne der Umwelt erhebliche Schäden zuzufügen, für andere Vertragsparteien sowie die Weitergabe solcher Technologien an andere Vertragsparteien zu gewährleisten oder zu erleichtern.

2. Der Zugang zur Technologie und die Weitergabe von Technologie nach Absatz 1 werden in bezug auf Entwicklungsländer unter ausgewogenen und möglichst günstigen Bedingungen, darunter im beiderseitigen Einvernehmen auch zu Konzessions- oder Vorzugsbedingungen, gewährt oder erleichtert, erforderlichenfalls in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 20 und 21 festgelegten Finanzierungsmechanismus. Handelt es sich um Technologie, die Gegenstand von Patenten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums ist, so erfolgen dieser Zugang und diese Weitergabe zu Bedingungen, die einen angemessenen und wirkungsvollen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums anerkennen und mit ihm vereinbar sind. Die Anwendung dieses Absatzes muss mit den Absätzen 3, 4 und 5 in Einklang stehen.

3. Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Massnahmen mit dem Ziel, Vertragsparteien, insbesondere denen, die Entwicklungsländer sind, wenn sie genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen den Zugang zu Technologie oder die Weitergabe von Technologie, die diese Ressourcen nutzt, einschliesslich Technologie, die durch Patente und sonstige Rechte des geistigen Eigentums geschützt ist, zu gewähren, erforderlichenfalls über die Bestimmungen der Artikel 20 und 21, und zwar in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und im Einklang mit den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels.

4. Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Massnahmen, um dafür zu sorgen, dass der private Sektor den Zugang zu der in Absatz 1 bezeichneten Technologie, ihre gemeinsame Entwicklung sowie ihre Weitergabe zum Nutzen sowohl der Regierungsinstitutionen als auch des privaten Sektors von Entwicklungsländern erleichtert, und beachtet dabei die in den Absätzen 1, 2 und 3 enthaltenen Verpflichtungen.

5. In der Erkenntnis, dass Patente und sonstige Rechte des geistigen Eigentums einen Einfluss auf die Durchführung dieses Übereinkommens haben können, arbeiten die Vertragsparteien vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts in dieser Hinsicht zusammen, um sicherzustellen, dass solche Rechte die Ziele des Übereinkommens unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen.

Art. 18 Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, erforderlichenfalls durch die zuständigen internationalen und nationalen Institutionen.

(2) Jede Vertragspartei fördert die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien, insbesondere Entwicklungsländern, bei der Durchführung dieses Übereinkommens, unter anderem durch die Erarbeitung und Durchführung nationaler Politiken. Bei der Förderung einer solchen Zusammenarbeit soll dem Ausbau und der Stärkung nationaler Möglichkeiten durch Erschliessung der menschlichen Ressourcen und Schaffung von Institutionen besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt auf ihrer ersten Tagung, wie ein Vermittlungsmechanismus zur Förderung und Erleichterung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit eingerichtet werden soll.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen und entwickeln im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken Methoden der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung von Technologien, einschliesslich indigener und traditioneller Technologien, zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien auch die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Personal und dem Austausch von Sachverständigen.

(5) Die Vertragsparteien fördern im gegenseitigen Einvernehmen die Einrichtung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Gemeinschaftsunternehmen zur Entwicklung der Technologien, die für die Ziele dieses Übereinkommens von Belang sind.

Ramsar Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, SR 0.451.45

Art. 4

1. Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, dass Feuchtgebiete - gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht - zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

2. Hebt eine Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebiets auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservögel sowie - in demselben oder in einem anderen Gebiet - zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.

3. Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete einschliesslich ihrer Pflanzen- und Tierwelt.

4. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände von Wat- und Wasservögeln in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrössern.

5. Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist.

Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, SR 0.451.46

Art. II Wesentliche Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Massnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln oder zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Massnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird.

(3) Insbesondere gilt, dass die Vertragsparteien

a) Forschungsarbeiten über wandernde Arten fördern, dabei zusammenarbeiten und sie unterstützen sollen;

b) sich um einen sofortigen Schutz der in Anhang 1 aufgeführten wandernden Arten bemühen und

c) sich bemühen, Abkommen über die Erhaltung und das Management von in Anhang 11 aufgeführten wandernden Arten zu schliessen.

Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, SR 0.455

Art. 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Übereinkommens

a. soweit zweckdienlich zusammenzuarbeiten, vor allem wenn dies die Wirksamkeit der aufgrund der übrigen Artikel dieses Übereinkommens getroffenen Massnahmen erhöhen könnte;

b. die den Zwecken dieses Übereinkommens dienenden Forschungsarbeiten zu fördern und zu koordinieren.

2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

a. die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern, wenn dadurch ein Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Art geleistet würde, vorausgesetzt, dass zunächst auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Vertragsparteien untersucht wird, ob eine solche Wiederansiedlung erfolgreich und vertretbar wäre;

b. die Ansiedlung nicht heimischer Arten streng zu überwachen und zu begrenzen.

3. Jede Vertragspartei teilt dem Ständigen Ausschuss die Arten mit, die in ihrem Hoheitsgebiet vollen Schutz geniessen und nicht in den Anhängen I und II enthalten sind.

Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, SR 0.814.82

Art. 19 Forschung, Entwicklung und Überwachung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten um eine Zusammenarbeit, um Folgendes zu entwickeln und zu verbessern:

- a) Verzeichnisse über die Verwendung, den Verbrauch, die anthropogenen Emissionen in die Luft sowie die anthropogenen Freisetzungen in das Wasser und den Boden von Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- b) die Modellierung und die geographisch repräsentative Überwachung der Belastung von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen und Umweltmedien, einschliesslich biotischer Medien wie Fischen und Meeressäugetieren, Meeresschildkröten und Vögeln, durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie die Zusammenarbeit bei der Sammlung und beim Austausch relevanter und geeigneter Stichproben;
- c) Bewertungen der Auswirkungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, zusätzlich zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen;
- d) harmonisierte Methodiken für die nach den Buchstaben a, b und c durchgeführten Tätigkeiten;
- e) Informationen über den Umweltkreislauf, den Transport (einschliesslich des weiträumigen Transports und der Deposition), die Umwandlung und den Verbleib von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in einer Reihe von Ökosystemen, wobei der Unterschied zwischen anthropogenen und natürlichen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und die Wiederverfügbarmachung von Quecksilber aus historischen Ablagerungen gebührend zu berücksichtigen sind;
- f) Informationen über Gewerbe und Handel mit Quecksilber, Quecksilberverbindungen und mit Quecksilber versetzten Produkten;
- g) Informationen und Forschung über die technische und wirtschaftliche Verfügbarkeit von quecksilberfreien Produkten und Prozessen sowie über beste verfügbare Techniken und beste Umweltschutzpraktiken zur Verringerung und Überwachung der Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

(2) Die Vertragsparteien sollen bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gegebenenfalls auf bestehenden Überwachungsnetzen und Forschungsprogrammen aufbauen.

Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, SR 0.814.20

Art. 5 Forschung und Entwicklung

Die Vertragsparteien arbeiten in Forschung und Entwicklung zur Herstellung effektiver Techniken zur Vermeidung, Kontrolle und Verringerung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen zusammen. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien auf bilateraler und/oder multilateraler Basis und unter Berücksichtigung der in diesbezüglichen internationalen Foren durchgeführten Forschungsarbeiten, gegebenenfalls spezifische Forschungsprogramme unter anderem mit folgendem Inhalt einzuleiten oder zu verstärken:

- a) Methoden zur Bewertung der Giftigkeit gefährlicher Stoffe und der Schädlichkeit von Schadstoffen;
- b) verbesserte Kenntnisse über das Auftreten, die Verteilung und die Umweltauswirkungen von Schadstoffen und dabei ablaufende Prozesse;
- c) die Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Technologien, Herstellungsverfahren und Verbrauchsmuster;
- d) die stufenweise Einstellung der Produktion und des Verbrauchs und/oder der Ersatz von Stoffen, die wahrscheinlich grenzüberschreitende Beeinträchtigungen hervorrufen;

- e) umweltverträgliche Methoden der Entsorgung gefährlicher Stoffe;
- f) spezielle Methoden zur Verbesserung der Beschaffenheit grenzüberschreitender Gewässer;
- g) die Entwicklung umweltverträglicher wasserbaulicher Anlagen und Wasserregulierungstechniken;
- h) die materielle und finanzielle Bewertung des sich aus den grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen ergebenden Schadens.

Die Ergebnisse dieser Forschungsprogramme werden nach Artikel 6 dieses Übereinkommens unter den Vertragsparteien ausgetauscht.

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, SR 0.814.293

Art. 8 Wissenschaftliche und technische Forschung

1. Zur Förderung der Ziele des Übereinkommens stellen die Vertragsparteien einander ergänzende oder gemeinsame wissenschaftliche oder technische Forschungsprogramme auf und übermitteln der Kommission nach einem Standardverfahren

- a) die Ergebnisse solcher einander ergänzender, gemeinsamer oder sonstiger einschlägiger Forschungsarbeiten;
- b) Einzelheiten anderer einschlägiger Programme der wissenschaftlichen und technischen Forschung.

2. Dabei berücksichtigen die Vertragsparteien die einschlägigen Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen.

Politikbereich 4 Landwirtschaft

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.01

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011

Für die jährliche Berichterstattung an UNFCCC quantifiziert Agroscope die Treibhausgasemissionen der Schweizer Landwirtschaft. Zudem entwickelt Agroscope die Methodik zur Abschätzung der Treibhausgase der Schweizer Landwirtschaft weiter und evaluiert mögliche Massnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Landwirtschaft.

Konvention über grossräumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (CLRTAB) der UNECE, SR 0.814.32 (s.o.)

Agroscope führt im Rahmen des Tätigkeitsfelds «Klimawandel und Landwirtschaft» (14.41.1.2.) Feldexperimente zur Wirkungsinteraktion von Stickstoffeintrag und Klimawandel in alpinen Wiesen durch und beteiligt sich am International Cooperative Programme (ICP) ‚Vegetation‘.

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, SR 0.814.293

Agroscope leistet mit dem Tätigkeitsfeld «Nährstoffeffizienz und Gewässerschutz» (14.41.2.1) einen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und trägt damit zur Umsetzung der Ziele dieser internationalen Arbeitsgruppen/Abkommen bei.

Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, SR 0.910.6

Die Ausrichtung dieser Regelungen verfolgt insbesondere die weltweite Ernährungssicherung, die Erhaltung der Züchtungsgrundlagen oder die Entwicklung und Implementierung gerechter Politiken. Konkrete Leistungen der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz dazu sind die Entwicklung nachhaltiger Produktionssysteme inkl. der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Führung der nationalen Genbank oder die Züchtung standortangepasster Sorten.

Agroscope leistet mit dem Tätigkeitsfeld «Züchtung von Gras- und Kleesorten» (14.42.2.1) einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL).

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, SR 0.451.432

In Kraft getreten und mit der Nagoya Verordnung (SR 451.1) in der Schweiz umgesetzt.

Das Schweizerische National Gestüt von Agroscope unterhält die Genbank Pferd der Schweiz und leistet so einen Beitrag zum Erhalt der tiergenetischen Ressourcen und gewährleistet den Zugang zu diesen.

Agroscope unterhält im Pflanzenbereich ebenfalls eine Genbank, die Material enthält, die unter die relevanten Bestimmungen zum Nagoya Protokoll fällt.

Mikroorganismen im Bereich Dairy fallen ebenfalls unter das Nagoya Protokoll.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81

Anhang 5

Futtermittel

Die Amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope vollzieht im Auftrag des BLW die Futtermittel- und die Futtermittelbuchverordnung und gewährleistet so die Einhaltung von Anhang 5 des Abkommens.

Anhang 11

Art. 18 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Titels betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Massnahmen und anderer einschlägiger Informationen betrifft insbesondere

- die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf diesen Titel auswirken können, vor deren Ratifizierung; auf Antrag einer der Parteien könnte gegebenenfalls der Gemischte Veterinärausschuss befasst werden;
- die Mitteilung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit tierischen Erzeugnissen beeinflussen;
- die Mitteilung von Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäss Artikel 16.

3. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung bzw. ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.

4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anlage 11 angegeben.

Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines internationalen Seuchenamtes in Paris, SR 0.916.40

Anlage (Statuten des internationalen Seuchenamtes) Art. 4

Hauptaufgabe des Amtes ist es:

- a) Forschungen und Versuche über die Entstehung und Verhütung ansteckender Tierkrankheiten, für welche ein internationales Zusammenarbeiten als wünschbar erscheint, zu veranlassen und zu vereinheitlichen;
- b) Tatsachen und Schriftstücke von allgemeinem Interesse über den Stand der Tierseuchen und die Massnahmen für deren Bekämpfung zu sammeln und den Regierungen und ihren seuchenpolizeilichen Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen;
- c) Entwürfe internationaler Abmachungen über Tierseuchenpolizei zu prüfen und den Regierungen, welche diese Abmachungen unterzeichnen, die Mittel für die Kontrolle über deren Ausführung zur Verfügung zu stellen.

Das Zentrum für Bienenforschung von Agroscope unterhält im Mandat des BVET das Nationale Referenzlabor für Bienenseuchen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, SR 0.454

Art. 3

Jedes Tier muss unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.

Art. 4

1. Das artgemässe und durch feststehende Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse belegte Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

2. Ist ein Tier dauernd oder regelmässig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemässe und den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Raum zu gewähren.

Art. 5

Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Belüftung und andere Umweltbedingungen wie Gaskonzentration oder Lärmintensität am Unterbringungsplatz eines Tieres müssen – unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe – seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemäss den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, SR 0.457

Art. 6

1. Ein Verfahren darf zu einem der in Artikel 2 aufgeführten Zwecke nicht durchgeführt werden, wenn es vertretbar und durchführbar ist, eine andere wissenschaftlich zufrieden stellende Methode, bei der kein Tier verwendet wird, anzuwenden.

2. Jede Vertragspartei sollte die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Methoden fördern, welche dieselben Informationen liefern wie die Verfahren.

Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), SR 0.452

Art.34

3. Die Vertragsparteien werden für den Zweck der Erstellung von technischen Protokollen verpflichtet, die Entwicklung in der wissenschaftlichen Forschung zu verfolgen. **Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (Anhang 1A.4)**

Art. 2 Grundlegende Rechte und Pflichten

2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und ausser in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 7 nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird.

Article 5:

Art. 5 Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus

7. In Fällen, in denen das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht ausreicht, kann ein Mitglied gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Angaben einschliesslich Angaben zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage der von anderen Mitgliedern angewendeten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen einführen. In solchen Fällen bemühen sich die Mitglieder, die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen, und nehmen innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende Überprüfung der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahme vor.

Politikbereich 5 Energie

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011

Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, SR 0.730.1

– Kapitel VII, Forschung im Rahmen der langfristigen Zusammenarbeit im Energiebereich

Verschiedene internationale Übereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich:

- **SR 0.423.11** Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über den Austausch von technischen Informationen betreffend Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit
- **SR 0.423.12** Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über ein Programm für gemeinsame Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle (mit Anhang)
- **SR 0.423.31** Vollzugsübereinkommen vom 20. Dezember 1976 über ein Programm für die Entwicklung und Erprobung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen (mit Anhängen)
- **SR 0.423.32** Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke (mit Anhängen)
- **SR 0.423.51** Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen (mit Anhang)
- **SR 0.423.71** Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser (mit Anhang)
- **SR 0.423.91** Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden (mit Anhang)
- **SR 0.423.92** Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen (mit Anhang)
- **SR 0.423.93** Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen zur rationellen Energieverwendung (mit Anhang)
- **SR 0.423.94** Vollzugsübereinkommen vom 28. Juni 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch (mit Anhängen)

Aktuell beteiligt sich die Schweiz an 22 «Implementing Agreements» (und zusätzlich weiteren 8 anderen via EURATOM im Bereich der Fusion) in allen Bereichen der Energie. Alle diese Vereinbarungen bestehen im Rahmen der Kooperation mit der Internationale Energieagentur (IEA), basierend auf Art. 42 der Vereinbarung über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, über welchen die Schweiz der IEA beigetreten ist (SR 0.730.1). Das DETEC übertrug diese Zuständigkeit (Art. 54 EnG sowie Art. 68 EnV.) dann mit Beschluss vom 3. Oktober 2000 direkt an den BFE. Das BFE kann daher alle neuen Durchführungsvereinbarungen direkt unterzeichnen oder von

der Schweizer Mission bei der OECD unterzeichnet lassen. diese erscheinen dann nicht mehr in der SR.

Kooperationsabkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über Strahlenschutz (mit Anhang), SR 0.424.17

Art. 4

Die Kommission ist für die Durchführung des Teilprogramms verantwortlich und wird bei der Durchführung vom Beratenden Verwaltung- und Koordinierungsausschuss (BVKA) für Strahlenschutz unterstützt, der durch den Beschluss 84/338/ Euratom, EGKS, EWG vom 29. Juni 1984 eingesetzt worden ist und sich mit den Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren für die Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft befasst.

Rahmenübereinkommen vom 28. Februar 2005 über die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung von Kernenergiesystemen der vierten Generation (mit Anhang), SR 0.424.21

Art. 1 Zweck

1. Der Zweck dieses Rahmenübereinkommens besteht darin, einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit festzulegen, um die Erreichung der Ziele und Bestrebungen des GIF zu fördern und zu erleichtern, d. h. die Entwicklung von Konzepten für eines oder mehrere Systeme der vierten Generation. Diese Systeme sollen in einer Weise zugelassen, erbaut und betrieben werden können, die dem Land oder den Ländern, in denen diese Systeme eingeführt werden, eine verlässliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet und zugleich die Fragen in Bezug auf nukleare Sicherheit, Abfall, Proliferation und öffentliche Wahrnehmung zufriedenstellend angeht.

Abkommen über die Zusammenarbeit vom 31. Oktober 1997 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur friedlichen Nutzung der Kernenergie (mit Prot. und Anhängen), SR 0.732.933.62

Grundlage für das "Implementing Agreement" mit der US Nuclear Regulatory Commission (USNRC) über den Austausch von Forschungsergebnissen und von Fachleuten.

Weiter Folgende bilaterale Übereinkommen, welche die Möglichkeit der Kooperation auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheitsforschung explizit oder implizit beinhalten: **SR 0.732.915.8, SR 0.732.923.2, SR 0.732.924.9, SR 0.732.934.9, SR 0.732.971.4**

SR 0.731.1 Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (mit Erkl.), s. insbes. Art. IV 1 g

SR 0.732.012 Satzung vom 20. Dezember 1957 der Agentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Nuklearenergie (Beschluss), Art. 1 Bst. b

Zur Kernphysikalischen Forschung: SR 0.424.091, 0.424.091.1, 0.424.13, 0.424.14, 0.424.111, 0.424.112

Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (inkl. Sustainable Development Goals, SDG)

UN/ECE- Komitee „Human settlements“. Beteiligung am internationalen Erfahrungs- und Wissensaustausch.

Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit

Charta der Vereinten Nationen (Verpflichtung auf Ziele und Grundsätze mit dem Beitritt zur UNO), SR 0.120

Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit ihren 169 Unterzielen sind das Kernstück der Agenda 2030. Sie tragen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung und führen zum ersten Mal Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in einer Agenda zusammen.

Die (Sustainable Development Goals, SDGs) sollen bis 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden. Das heisst, dass alle Staaten gleichermaßen aufgefordert sind, die drängenden Herausforderungen der Welt gemeinsam zu lösen. Auch die Schweiz ist aufgefordert, die Ziele national umzusetzen. Auch sollen Anreize geschaffen werden, damit nichtstaatliche Akteure vermehrt einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Beiträge an Forschungsprogramme multilateraler Agenturen in der Entwicklungszusammenarbeit (bedeutendste Beiträge an internationale Forschungsprogramme; keine abschliessende Liste)

Beiträge an die internationale Agrarforschung zur Verminderung von Hunger und Armut:

- CGIAR Programmbeitrag: 2019-2021
- Centre for Agriculture and Bioscience International (CABI): Mitgliederbeitrag für 2018-2021

Beiträge an die Verbesserung des Wissens über Armutskrankheiten, Prävention im Allgemeinen, Prävention der Müttersterblichkeit, Gesundheit:

- Forschungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation über Müttergesundheit und reproduktive Gesundheit: Beitrag 2017-2019
- Forschungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation zu vernachlässigten Tropenkrankheiten, Beitrag 2017-2021
- Medecines for Malaria Venture: Forschung & Entwicklung von Medikamenten gegen Malaria. Beitrag 2017-2020
- Drugs for Neglected Disease Initiative, DNDi: Entwicklung: Forschung & Entwicklung von Medikamenten für armutsbedingte Krankheiten Beitrag 2017-2020
- Foundation for Innovative New Diagnostics (FIND): Forschung & Entwicklung von innovativen Diagnostika für armutsbedingte Krankheiten, Beitrag 2017-2020
- Innovative Vector Control Consortium (IVCC): Forschung & Entwicklung von Insektiziden und Vektorkontrollprodukten für armutsbedingte Krankheiten, Beitrag 2018-2020.

Politikbereich 8 Sicherheits- und Friedenspolitik

Vereinbarungen betreffend Rüstungskooperation

- **Arrangement entre le Ministère de la Défense de la République Française** et le Département Fédéral de la Défense, de la Protection de la Population et des Sports de la Suisse, agissant au nom du Conseil Fédéral concernant la Coopération dans le Domaine de l'Armement vom 21.11.2012.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Government of Australia** as represented by the Australian Department of Defence and the Swiss Federal Council as represented by the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport (DDPS) of the Swiss Confederation in respect of Defence Materiel Cooperation vom 20.11.2018.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Kingdom of Belgium** as represented by the Minister of Defence and the Swiss Confederation as represented by the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport in respect of Defence Materiel Co-operation vom 18.12.2007.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Ministry of Defence of the Czech Republic** and the Swiss Federal Council as represented by the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of Switzerland in respect of Defence Materiel Co-operation vom 03.11.2008.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Ministry of Defence of the Kingdom of Denmark** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of the Swiss Confederation in respect of Defence Materiel Co-operation vom 27.11.2007.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Ministry of Defence of the Republic of Estonia** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport (DDPS) of the Swiss Confederation in respect of Defence Materiel Cooperation vom 29.08.2017.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Ministry of Defence of the Republic of Finland** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport, acting for the Swiss Federal Council in respect of Defence Materiel Co-operation vom 19.10.2004.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Department of Defence / Irish Defence Forces** as represented by Contracts Branch, Department of Defence and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport (DDPS) as represented by armasuisse in respect of common Defence Equipment Co-operation vom 11.02.2008.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Government of the Republic of Italy** and the Swiss Federal Council in respect of Defence Materiel Co-operation vom 06.11.2003.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Minister of Defence of the Kingdom of the Netherlands** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport, acting for the Swiss Federal Council in respect of Defence Materiel Co-operation vom 21.10.2004.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Government of the Kingdom of Norway** and the Swiss Federal Council in respect of Defence Materiel Co-operation vom 21.10.2004.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Ministry of Defence of the Kingdom of Spain** as represented by the General Directorate for Armament and Material and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of Switzerland in the Field of Defence Materiel Cooperation vom 11.07.2001 (geändert: 20.11.2007; 21.11.2012; 13.12.2017).
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Defence Materiel Administration of the Kingdom of Sweden** and the Swiss Federal Council as represented by the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of Switzerland in respect of Defence Materiel Co-operation vom 12.08.2004.

- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Government of the United Kingdom and Northern Ireland** as represented by the Secretary of State for Defence and the Swiss Federal Council as represented by the Defence Procurement Agency of the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport in respect of Defence Materiel Co-operation vom 23.07.2002.
- **Memorandum of Understanding (MOU) between the Government of the United States of America** and the Government of the Swiss Confederation concerning reciprocal Defense Procurement vom 15.02.2007.
- **Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland** und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, vertreten durch armasuisse betreffend Rüstungskooperation vom 06.05.2009.
- **Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung der Republik Österreich** und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, handelnd für den Schweizerischen Bundesrat betreffend Rüstungszusammenarbeit vom 09.03.2006.

Weitere Rahmenvereinbarungen im Rüstungsbereich (nicht abschliessend)

- **Agreement between the Department of Defense of the United States of America** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of the Swiss Confederation for Research, Development, Test, and Evaluation Projects vom 17.04.2019.
- **Framework for Cooperation between the European Defence Agency** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of the Swiss Confederation vom 16.03.2012.
- **Master Data Exchange Agreement between the Government of the United States of America**, represented by the Under Secretary of Defense for Research and Engineering and the Government of Switzerland represented by the Armament Chief vom 17.09.1985.
- **Memorandum of Agreement between the United States Department of Defense** and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport of Switzerland concerning Communications Interoperability and Security vom 09.08.2016.
- **Memorandum of Understanding among the Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany, the Ministry of Defence of the Kingdom of Norway, the Government of the Kingdom of Sweden, the Department of Defense of the United States of America** and the Swiss Federal Department of Defense, Civil Protection, and Sport for Force Protection and Weapon Effects Projects vom 14.06.2018.
- **Memorandum of Understanding between the NATO Maintenance and Supply Organization represented by the General Manager of the NATO Maintenance and Supply Agency** and the Ministry of Defence of Switzerland represented by the Defense Procurement Agency vom 04.07.1996.

Vereinbarung betreffend Kulturgüterschutz

- **Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33)**

Politikbereich 10 Sport und Bewegung

Übereinkommen gegen Doping (RS 0.812.122.1)

Art. 5 (Laboratorien)

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
 - a. in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrolllaboratorium einzurichten oder dessen Einrichtung zu erleichtern
2. Diesen Laboratorien wird nahe gelegt,
 - b. geeignete Forschungs und Entwicklungsprogramme über die für Dopingzwecke im Sport verwendeten oder mutmasslich verwendeten Dopingwirkstoffe und methoden sowie über den Bereich der analytischen Biochemie und Pharmakologie durchzuführen
 - c. neue Forschungsergebnisse schnell zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Art. 6 (Erziehung)

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen, nationalen und internationalen Sportorganisationen Forschungsarbeiten zur Aufstellung physiologischer und psychologischer Lehrprogramme auf wissenschaftlicher Grundlage anzuregen und zu fördern, welche die Unversehrtheit des menschlichen Körpers achten.

Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (UNESCO-Konvention gegen Doping) (RS 0.812.122.2)

Part V: Forschung

Article 24 – Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und anderen einschlägigen Organisationen die Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung zu folgenden Fragen zu unterstützen und zu fördern:

- (a) Verhütung des Dopings, Nachweismethoden, Verhaltens- und gesellschaftliche Aspekte und gesundheitliche Auswirkungen des Dopings;
- (b) Mittel und Wege zur Entwicklung wissenschaftlich fundierter physiologischer und psychologischer Schulungsprogramme, die der Integrität der Person Rechnung tragen;
- (c) Anwendung aller neuen Wirkstoffe und Methoden, die aus wissenschaftlichen Entwicklungen entstehen..

Article 25 – Wesen der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung

Bei der in Artikel 24 beschriebenen Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die betreffende Forschung:

- (a) international anerkannten ethischen Praktiken entspricht;
- (b) die Verabreichung verbotener Wirkstoffe und Methoden an Athleten vermeidet;

(c) nur mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen erfolgt, um zu verhindern, dass die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung für Dopingzwecke missbraucht und angewendet werden.

Article 26 – Weitergabe von Forschungsergebnissen im Bereich der Dopingbekämpfung

Vorbehaltlich der Einhaltung des anzuwendenden nationalen und internationalen Rechts geben die Vertragsstaaten in geeigneten Fällen die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung an andere Vertragsstaaten und an die Welt-Anti-Doping-Agentur weiter.

Article 27 – Sportwissenschaftliche Forschung

Die Vertragsstaaten ermutigen:

- (a) die Mitglieder der wissenschaftlichen und medizinischen Gemeinschaft, in Einklang mit den Grundsätzen des Codes sportwissenschaftliche Forschung zu betreiben;
- (b) die Sportorganisationen und die Athletenbetreuer in ihrem Hoheitsbereich, mit den Grundsätzen des Codes vereinbare sportwissenschaftliche Forschung durchzuführen.

Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr

Vereinigung der Europäischen Strassendirektoren (CEDR): CEDR (Conference of European Directors of Roads) ist die Plattform für die Zusammenarbeit und Förderung von Verbesserungen des Strassensystems und der dazugehörigen Infrastruktur, die integraler Bestandteil eines nachhaltigen europäischen Transportsystems sind. Die Mitglieder von CEDR vertreten ihre jeweiligen nationalen Strassenverkehrsbehörden oder gleichwertige Institutionen und wirken bei nationalen oder internationalen Entscheidungen über das Strassenverkehrssystem unterstützend und beratend mit.

Im Rahmen von CEDR kann sich die Schweiz an transnationalen Forschungsaktivitäten im Strassenwesen beteiligen. Die Verpflichtungen betreffen den internationalen Wissensaustausch zwischen den Behörden auf Direktoren und Fachexperten-Level sowie den Behörden mit der Wissenschaft und die Mitfinanzierung von konkreten Forschungsprojekten.

D-A-CH Verkehrsinfrastrukturforschung: D-A-CH steht für eine Kooperation im gemeinsamen Sprach- und Wirtschaftsraum Deutschland, Österreich und Schweiz. Im Rahmen dieser Kooperation werden Forschungsfragen zur Verkehrsinfrastruktur behandelt, die in allen drei Ländern vergleichbare Sachverhalte und Rahmenbedingungen vorfinden.

Als Ziele ergeben sich daraus:

- Erarbeitung von Forschungsfragen, um gezielt den nationalen und regionalen Innovations- und Forschungsbedarf zu adressieren, insbesondere bei Fragestellungen, die auf nationaler Ebene nur in begrenztem Umfang beantwortet werden können.
- Bündelung von Ressourcen, um die gemeinsamen Forschungsfragen bestmöglich zu beantworten, indem Forschungsprojekte mit einem hohen Mass an Komplexität und Aufwand gemeinsam beschafft werden.
- Förderung von Wissensaustausch und Vernetzung, insbesondere unter den regionalen Forschungsakteuren.
- Unterstützung der regionalen Implementierung von Forschungsergebnissen in die Praxis.

European Rail Research Advisory Council (ERRAC): Der ERRAC wurde 2001 ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Europäischen Eisenbahnen zu beleben und wettbewerbsfähiger zu machen. ERRAC ist eine Technologieplattform für Forschung und Innovation im Schienenverkehr. Mitglieder von ERRAC sind die internationalen Dachorganisationen im Eisenbahnbereich (z.B. UIC, CER, UNIFE, UITP) und deren Mitglieder. Im Weiteren sind Forschungsinstituten und EU-Mitgliedsländer in gewissen Gremien vertreten. Eine der Aufgaben von ERRAC besteht darin, die EU bei der Festlegung der Schwergewichte der Eisenbahnforschung als Teil der EU-Forschungsrahmenprogramme - aktuell Horizon 2020 - zu unterstützen. Die Schweiz darf an den ERRAC-Plenarsitzungen und der ständigen Arbeitsgruppe der Mitgliedsländer teilnehmen. Das GS-UVEK hat die Teilnahme an ERRAC an das BAV delegiert.

Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention): Im Jahre 1946 hat die Schweizer Bundesversammlung dieses grundlegende internationale Abkommen genehmigt. Die unterzeichneten Regierungen haben sich darin auf gewisse Grundsätze und Vereinbarungen geeinigt, damit sich die internationale Zivilluftfahrt in sicherer und geordneter Weise entwickeln kann und damit die internationalen Luftverkehrslinien auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten errichtet und gesund und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Schweiz ist damit Mitglied in der **internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)** und engagiert sich bei der Weiterentwicklung von globalen Normen und Regelwerken für die Luftfahrt.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19440105/index.html>

Die Schweiz ist Mitglied der europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (**European Civil Aviation Conference, ECAC**). Die ECAC hat eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung ihrer 44 Mitgliedsstaaten im Sektor der europäischen Zivilluftfahrt für die Bereiche Sicherheit, Umwelt, Ausbildung sowie wirtschaftliche und rechtliche Angelegenheiten.

<https://www.ecac-ceac.org/>

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr: Dieses Abkommen wurde von der Schweizer Bundesversammlung 1999 genehmigt, mit dem Zweck, die Vorschriften für den Luftverkehr innerhalb Europas einander anzugleichen.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994646/index.html>

Daneben hat die Schweiz für die Luftfahrt insgesamt rund 180 bilaterale und multilaterale Staatsverträge (SR 0.748).

Im Rahmen von Horizon 2020 sind für die Luftfahrt vor allem **CLEAN SKY 2** und **SESAR 2020** wichtig. CLEAN SKY 2 orientiert sich stark an der Herstellung von Technologie-Demonstratoren und arbeitet an den Zielen des Advisory Council for Aeronautical Research (ACARE), wo bis 2020 sehr ehrgeizige Ziele für die Reduktion von CO₂ pro Passagierkilometer und die Reduktion von Stickoxiden und Lärm gesetzt wurden. In naher Zukunft wird noch die Reduktion von Feinstaub dazukommen. Mit SESAR 2020 soll die Transporteffizienz und Sicherheit durch Anpassungen an der Luftraumstruktur und den Flugsicherungsdiensten weiter erhöht werden. Als Drehkreuz im europäischen Luftstrassensystem ist eine Beteiligung der Schweiz an diesen Forschungsaktivitäten ebenfalls von grosser Bedeutung.

Nachfolgeprogramm Horizon Europe: Der Bund beteiligt sich an den Anstrengungen zur Reduktion von fossilem CO₂ in der Luftfahrt durch Förderung und Innovation im Bereich der erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe (SAF) und unterstützt die «Sustainable Aviation Fuel» **ReFuel** Initiative der EU.

AVIATOR (Assessing aViation emission Impact on local Air quality at airports: TOWards Regulation, H2020-LC-MG -1-1-2018): Dieses europäische wissenschaftlich-technische Forum widmet sich allen Aspekten von Luftfahrtemissionen, ihren Auswirkungen, technischen Lösungen und regulatorischen Massnahmen mit Fokus auf Feinstaub. Der Bund beteiligt sich mit fachlichen Beiträgen, holt selber Wissen ab und hilft bei der Entwicklung europäischer Positionen für regulatorische Massnahmen.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (SR 0.431.026.81)

Das Abkommen sieht eine Erhöhung der Zahl und Frequenz von statistischen Erhebungen vor. Um die administrative Belastung der befragten Einheiten zu kontrollieren, wird das BFS seine Forschungsaktivitäten im Bereich der Methodenentwicklung weiterführen, um vermehrt existierende Register und administrative Daten nutzen zu können.

COSMO: Agreement between National Weather Services of Germany, Switzerland, Italy, Greece, Poland, Romania, Russia and Israel for a Consortium for Small Scale Modelling (COSMO)

unterzeichnet Juni/Juli/August 2014:

5. Commitments of the Partners

Scientific tasks: Each Partner will contribute actively to research and development (R&D) in fields such as data assimilation, numerical methods, physical parameterization, predictability, verification, interpretation and applications of meteorological products.

Personal resources: Each Partner will contribute a significant part of its NWP and human resources, i.e. at least staff resources equivalent to two full-time scientists (FTE) to common tasks according to the rules specified in Annex C.

NinJo: Vertrag zwischen dem meteorologischen Dienst Kanada [vertreten durch....] dem Dänischen meteorologischen Institut [...], dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) [...] und der Bundesrepublik Deutschland [...] über die Entwicklung und Vermarktung des gemeinsamen Grafischen Systems Ninjo (GGS)

Abgeschlossen Juli/ August 2006.

§ 7 Absatz 2

(2) Zur Erfüllung der gemeinsamen Arbeit sind von jedem Vertragspartner mindestens zwei Informatiker oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung zu 100% dem Projekt zuzuordnen. Diese Arbeiten können auch durch eine Mehrzahl von Angestellten erbracht werden.

Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage ECMWF (European Center for Medium Range Weather Forecast), SR 0.420.514.291

Abgeschlossen in Brüssel am 11. Oktober 1973

Art. 2

1. Das Zentrum hat folgende Ziele:

b) Ausführung wissenschaftlicher und technischer Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Qualität dieser Vorhersagen;

Art. 12

²Die Ausgaben des Zentrums werden durch die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und etwaige sonstige Einnahmen des Zentrums gedeckt.

Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), SR 0.425.43

Abgeschlossen in Genf am 24. Mai 1983

Art. 2 Ziff. 3 lit. c

...leistet die Eumetsat einen Beitrag zur Entwicklung von Techniken der Weltraummeteorologie und von meteorologischen Beobachtungssystemen mit Satelliten, die zu verbesserten Dienstleistungen und möglichst günstigen Kosten führen können.

Art. 10 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Ausgaben der Eumetsat werden durch die Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten und durch etwaige sonstige Einnahmen der Eumetsat gedeckt.

Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, SR 0.814.021

Abgeschlossen in Montreal am 16. September 1987

Art. 9 Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewusstsein und Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen Forschung, Entwicklung und Informationsaustausch in folgenden Bereichen zu fördern:

Art. 13 Finanzielle Bestimmungen

1. Die für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Mittel einschliesslich derjenigen für die Arbeit des Sekretariats im Zusammenhang mit dem Protokoll stammen ausschliesslich aus Beiträgen der Vertragsparteien.

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. SR 0.814.01

Abgeschlossen in New York am 9. Mai 1992

Art. 5 Forschung und systematische Beobachtung (...)

Art. 11 Finanzierungsmechanismus

d) Festlegung der Höhe des zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und verfügbaren Betrags ...

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen SR 0.814.011

Abgeschlossen in Kyoto am 11. Dezember 1997

Art. 10

d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in Bezug auf das Klimasystem,.....

Art. 11 Abs. 2 lit. a) und lit. b) und Abs. 3

Klimaübereinkommen von Paris. SR 0.814.012

Abgeschlossen in Paris am 12. Dezember 2015

Art. 4. Abs. 1

Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, grösser sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, ...

Art. 7 Abs. 5, Art. 14 Abs 1.

Art. 7 Abs. 7

c) die Verbesserung der klimawissenschaftlichen Erkenntnisse unter Einbeziehung der Forschung, der systematischen Beobachtung des Klimasystems und der Frühwarnsysteme in einer den Klimadiensten als Grundlage dienenden und die Entscheidungsfindung unterstützenden Weise;

Art. 9

Abkommen vom 9. April 2010 über die Errichtung der wirtschaftlichen Interessenvereinigung EUMETNET, SR 0.425.44

Abgeschlossen in Brüssel am 17. September 2009

Art. 2

1. Die Vereinigung hat zum Zweck, im gemeinsamen Interesse der Mitglieder die formale Verantwortung und die Kernaufgaben ihrer Mitglieder zu fördern und die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern, die in einem Netzwerk zusammenarbeiten, zu organisieren und ihnen zu helfen, Folgendes anzubieten:

- a) erstrangiges Fachwissen in den Bereichen Meteorologie, Klima und Umwelt sowie in den damit zusammenhängenden Tätigkeiten;
- b) technische Hilfe für die in diesen Bereichen arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
- c) hochwertige Basisdaten und Produkte;
- d) wirksame Kommunikation mit der EU und der EK im Hinblick auf Fragen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen

2. Die Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinigung umfasst die Bereiche, die die Kernaufgaben der Mitglieder betreffen, darunter:

- a) Beobachtungssysteme;
- b) Datenbanken;
- c) Datenverarbeitungs- und Datenübertragungssysteme;
- d) Vorhersageprodukte;
- e) Forschung und Entwicklung;
- f) Ausbildung;
- g) Koordination der technischen Hilfe.

Art. 9

1. Die Kosten des Sekretariats und der Hauptprogramme werden vermittels Beitrittsgelten unter allen Mitgliedern verteilt...

Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie, SR 0.429.01

Abgeschlossen in Washington am 11. Oktober 1947

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 1948 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. Februar 1949 In Kraft getreten für die Schweiz am 23. März 1950 Geändert mit Wirkung am 11. und 27. April 1963, 11., 26. und 28. April 1967, 20. Mai 1975, 14. Mai 1979, 11. und 28. Mai 1983

Art. 2 Zweck

Zweck der Organisation ist es,

- a) eine weltumspannende Zusammenarbeit bei der Errichtung von Stationsnetzen zur Durchführung sowohl meteorologischer Beobachtungen als auch hydrologischer und anderer die Meteorologie berührender geophysikalischer Beobachtungen zu erleichtern und die Errichtung und den Betrieb von Zentralstellen zu fördern, die mit der Wahrnehmung meteorologischer und verwandter Aufgaben betraut sind
- b) die Errichtung und den Betrieb von Systemen zum schnellen Austausch von meteorologischen und verwandten Nachrichten zu fördern
- c) die Normung der meteorologischen und verwandten Beobachtungen zu fördern und die einheitliche Veröffentlichung von Beobachtungen und Statistiken sicherzustellen
- d) die Anwendung der Meteorologie auf Luftfahrt, Schifffahrt, Wasserprobleme, Landwirtschaft und andere Arbeitsgebiete zu fördern
- e) die Tätigkeit auf dem Gebiet der operationellen Hydrologie zu unterstützen und eine enge Zusammenarbeit zwischen meteorologischen und hydrologischen Diensten zu fördern
- f) die Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Meteorologie und gegebenenfalls auf verwandten Gebieten zu fördern und die internationalen Aspekte dieser Forschung und Ausbildung koordinieren zu helfen.

Art. 24

Die Kosten der Organisation werden nach einem vom Kongress festzusetzenden Verhältnis auf die Mitglieder der Organisation umgelegt.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Meterkonvention: Vertrag betreffend die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichts-bureaus (Metervertrag) von 1875 [Internationaler Staatsvertrag von 1875] SR 0.941.291

«Art 7 [...]

Das Bureau [= Bureau international de poids et mesures] wird ferner beauftragt, die Ermittlung der physikalischen Konstanten vorzunehmen, deren genauere Kenntnisse dazu beitragen kann, die Präzision zu erhöhen und die Einheitlichkeit auf dem Gebiet, dem die oben erwähnten Einheiten angehören, besser zu gewährleisten (Art. 6 und erster Absatz des Art. 7).

Endlich hat es die Aufgabe, die analogen Arbeiten anderer Institute nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verwerten.»

["anderer Institute" = nationale Metrologieinstitute, in der Schweiz also das METAS]

EURAMET (Die regionale Organisation der nationalen Metrologieinstitute der europäischen Staaten im Rahmen des Metervertrags)

EURAMET e.V. Satzung (Ergänzungsfassung vom (25. Juli 2016)

Art. 2 Abschnitt 1: Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie.

Art. 2 Abschnitt 2: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

d) Förderung und Koordinierung des wissenschaftlichen Wissens- und Informationstransfers auf dem Gebiet der Metrologie, u.a. durch gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen, Durchführung von Workshops, Betreiben eines Internet-Informationen-Webportals, das der Allgemeinheit zugänglich ist, sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einschlägigen Fachzeitschriften und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen.

(...)

i) Die Entwicklung und Förderung der europaweiten Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie und der messtechnischen Normale sowie Schaffung der dazu erforderlichen Gremien

OIML: Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen von 1955 SR 0.941.290

Art. XVIII

Der Ausschuss überträgt Sonderuntersuchungen, experimentelle Forschungen und Laboratoriumsarbeiten den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, nachdem er mit ihnen zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.